B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 167 -Horstmarer Landweg-
(Teilabschnitt I)

Der Bebauungsplan Nr. 167 -Horstmarer Landweg- wurde gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster aufgestellt.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende bebaute und unbebaute Grundstücke:

Flur 65 Flurstück 66 (Sternwarte) und Flurstück 65.

Die Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind durch einen grauen Farbstreifen im Plan dargestelle.

A. Erläuterung der Planung

Die für die Planung maßgebenden Grundsätze und Erwägungen sind im Strukturplan der Stadt Münster für den Ortsteil Gievenbeck und der hieraus abgeleiteten 26. Änderung zum Flächennutzungsplan (Leitplan) der Stadt Münster enthalten. (32. Änderung)

Der Bebauungsplan Nr. 167 -Teilabschnitt I- soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur weiteren städtebaulichen Entwicklung für den angesprochenen Bereich zum Horstmarer Landweg und Wasserweg schaffen. Er soll die Grundlage für die Errichtung von bis zu 5-geschossigen Studentenwohnheimen bilden, um der Wohnungsnot der Studenten u.a. abzuhelfen.

Für den ruhenden Verkehr sind auf dem Baugrundstück genügend Flächen nachgewiesen.

Die Erschließung des Bebauungsplanes Nr. 167 -Teilabschnitt I- erfolgt über den Horstmarer Landweg. Ein Ausbau dieser Erschließungsstraße, wie er für die Zukunft vorgesehen ist, wird im Rahmen der Errichtung der Studentenwohnheime noch nicht erforderlich. Für die verkehrliche Erschließung des Gesamtbereiches wird bereits jetzt eine Teilfläche aus dem Flurstück 65 der Flur 65 als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen.

Einzelheiten der vorgesehenen Bebauung ergeben sich aus der Darstellung zum Bebauungsplan.

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes sind als Maßnahmen zu Ordnung des Grund und Bodens freihändige vertragliche Vereinbarungen zwischen der Stadt Münster und dem Grundstückseigentümer vorgesehen und, falls diese nicht zum Ziele führen sollten, hilfsweise die Enteignung bzw. ein Bodenordnungsverfahren nach § 45 ff BBauG.

Der Straßenausbau soll nach Rechtskraft des Bebauungsplanes und nach Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel erfolgen.

C. Schätzung der Kosten

Die Stadt Münster ist Trägerin der sich aus dem Bebauungsplan ergebenden Erschließungsmaßnahmen. Die Kosten zur Verwiklichung des Bebauungsplanes -Erschließung- betragen schätzungsweise 285.000,-- DM für Grunderwerb und Straßenausbau. Darüberhinaus werden für die Erstellung der Vorflut und des Kanalausbaues ca. 650.000,-- DM aufzubringen sein. Diese geschätzten Gesamtkosten werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten durch Erhebung von Anliegerbeiträgen und durch die Erhebung von Kanalanschlußgebühren der Stadt Münster zum Teil erstattet werden.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (6) BBauG als Anlage zu dem durch den Rat der Stadt Münster am 27. 8. 1973 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 167 -Horstmarer Landweg-.

Münster, den 3. September 1973

Dr. Pierchalla
Oberbürgermeister

Vorstehende Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan in ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 21.9.1973 in der Zeit vom 2.10. bis 2.11.1973 öffentlich ausgelegen.
Münster (Westf.), den 5. November 1973

(Bachern)
Stadtverm.-Vermessungsoberamtmann